



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Mai 2021

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
101	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	177	104	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)	179
102	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	177		Änderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Schienenweg von regionaler Bedeutung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)	179
103	Bekanntmachung der Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i. V.m. § 73 Abs. 6 S. 2-4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)- Genehmigungsverfahren Dyckerhoff GmbH -	178			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

101 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Hertens, den 03.05.2021
500-53.0032/20/6.2.1 Gartenstraße 27, 45699 Hertens
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Papierfabrik Vreden GmbH, Ausbachstr. 9, 48691 Vreden mit Datum vom 12.04.2021 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„1. hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 6.2.1 G und E des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier

Die Anlage darf auf den Grundstücken in 48691 Vreden, Ausbachstr. 9 Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 305, 389, 390, 391, 517, 519, 528, 529

mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen durch Erweiterung der Produktionskapazität von 230 t/d auf eine Leistung von maximal 400 t Papier/d und 140.000 t Papier/a, die Erhöhung verschiedener Kamine, Optimierung der Hallen- und Haubenentlüftung und weiterer zugehöriger Änderungen wesentlich geändert und geändert betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 an folgenden Stellen aus:

1. Stadt Vreden, Stadtplanung, FB III.2, Technisches Rathaus, Zimmer 8, Butenwall 79-81, 48691 Vreden, Tel.-Nr.: 02564/303-236
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Hertens, Tel.Nr.:0251/411-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz sowie Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 177-178

102 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0013/21/0207071/0003.V

Münster, den 05.05.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma A & H Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Industriestr. 9-11 in 46419 Isselburg hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Grundstück Industriestr. 9-11 in 46419 Isselburg (Gemarkung Anholt, Flur 11, Flurstück 324, 332-335, 397, 398-400) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Einrichtung einer Sprühbeize und eine dadurch bedingte Erneuerung der Abluftabsaugung mit zusätzlicher Ablaufreinigung und eine Modernisierung der Abwasserbehandlung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten, veränderten Abluftführung mit zusätzlicher Abluftreinigung und dem neu zu errichtenden Kamin im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Abluftsituation zu erwarten ist. Darüber hinaus wird durch die Modernisierung der Abwasserbehandlung eine Verbesserung der Abwasserqualität erwartet.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kokoska

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 178

103 Bekanntmachung der Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2-4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Genehmigungsverfahren Dyckerhoff GmbH -

Bezirksregierung Münster
Dezernat 53

Az.: 500-53.0070/19/0226116/0004.V

Münster, den 14.05.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruchs Lengerich/Hohne auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 27, Flurstücke 6, 10, 11, 16, 114, 117, 124 - 127) beantragt. Beabsichtigt ist der Weiterbetrieb auf bislang befristet genehmigten Steinbruchflächen.

Mit Bekanntmachung vom 14.01.2021, veröffentlicht am 22.01.2021, wurde der für den 27.01.2021 vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt. Es wurde zugleich angekündigt, das weitere Vorgehen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

Wegen der weiterhin geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus, wird anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Sätze 2-4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden der Öffentlichkeit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 31.05.2021 bis einschließlich zum 30.06.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) zugänglich gemacht.

Zur Teilnahme berechtigt sind neben der Genehmigungsbehörde, der Antragstellerin und den Trägern öffentlicher Belange ausschließlich Personen, die vom 27.01.2020 bis einschließlich 11.03.2020 zu diesem Genehmigungsverfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (vgl. § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 BImSchG).

Diese Personen können sich zu den zugänglich gemachten Informationen unter Angabe des o.g. Aktenzeichens bis zum 30.06.2021 schriftlich oder elektronisch äußern.

Die Äußerungen sind mit Namen und der vollen Anschrift zu versehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach der Online-Konsultation allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>

Im Auftrag
gez. Radtke

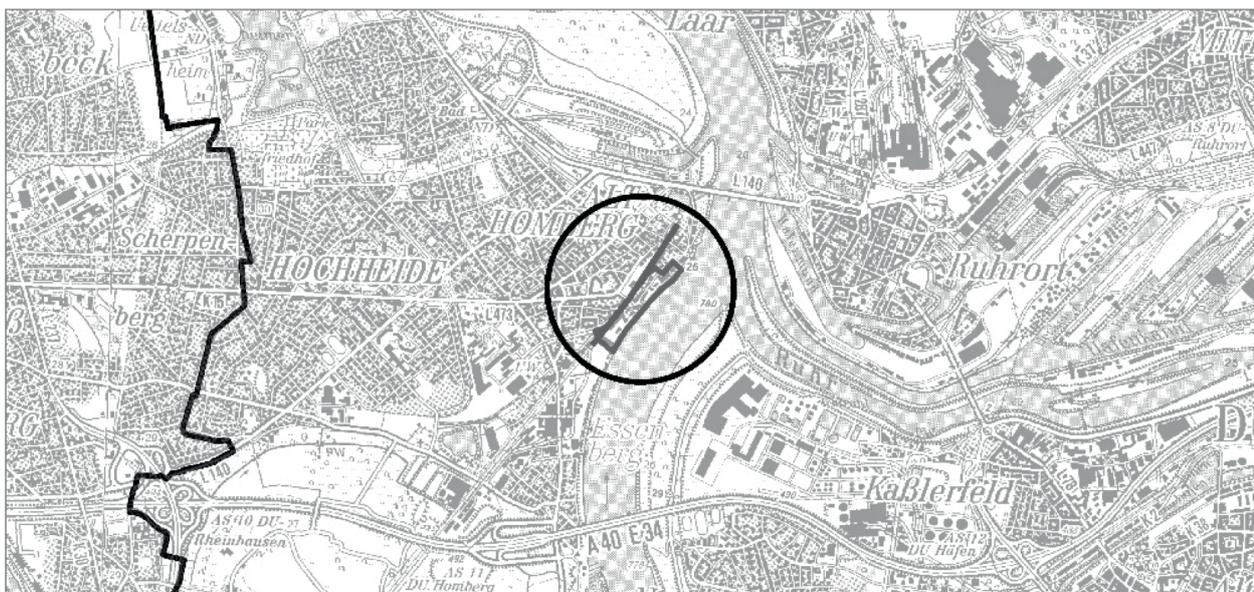
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 178

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**104 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)
 Änderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Schienenweg von regionaler Bedeutung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

Die Regionaldirektorin des Essen, den 05.05.2021
 Regionalverbands Ruhr
 als Regionalplanungsbehörde

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die Voraussetzungen für die städtebauliche Umstrukturierung brachliegender Gewerbeflächen und ungenutzter Bahnflächen im Stadtteil Alt-Homberg geschaffen werden. Das Quartier am Rhein soll im südlichen Bereich als gemischte Baufläche, im mittleren und nördlichen Bereich als Wohnbau- und Grünfläche entwickelt werden. Beabsichtigt ist im Regionalplan die Änderung eines Bereiches für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) zusammen mit einem Schienenweg von regionaler Bedeutung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3

ROG). Informationsübermittlungen können per Email an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Cramm gerichtet werden (Tel. 0201 2069 6352, E-Mail cramm@rvr.ruhr).

Essen, den 05.05.2021

Im Auftrag
 gez. Bongartz
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 179

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster